(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung.

Civitas Thorun

Erscheint wöchentlich sechs Mal Abends mit Ausnahme des Montags.
Als Beilagen: „Illustrirtes Sonntagsblatt“ und illustrirter „Zeitspiegel“.
Abonnements-Preis für Thorn und Vorstädte, sowie für Podgorz, Mocker und Culmsee frei ins Haus vierteljährlich 2 Mark. Bei allen Postanstalten des deutschen Reiches 2 Mark 50 Pf.

Begründet 1760.

Redaction und Expedition Bäckerstr. 39.
Fernsprech-Anschluß Nr. 75.

Anzeigen-Preis: Die 5gespaltene Corpus-Zeile oder deren Raum 10 Pf. — Annahme bei der Expedition und in der Buchhandlung Walter Lambeck, Fernsprech-Anschluß Nr. 81, bis zwei Uhr Mittags. Für Mocker bei Herrn Werner, Lindenstr. 12, für Podgorz bei Herrn Gralow und Herrn Kaufmann R. Meyer; für Culmsee bei Herrn Kaufmann P. Haberer. Auswärts bei allen Annoncen-Expeditionen.

Nr. 183. Sonntag, den 6. August 1893.

Die Retorsionszölle gegen Rußland.

Eine Extra-Ausgabe des „Reichs-Anzeigers“ veröffentlicht folgende Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Rußland kommende Waaren:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des § 6 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. 1879 S. 207) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1.

Die nachstehend aufgeführten Waaren unterliegen, sofern dieselben aus Rußland, mit Ausnahme Finlands, kommen, bis auf Weiteres den nachbezeichneten Zollsätzen für je 100 Kilogramm beziehungsweise 1 Stück oder 1 Festmeter:

1)	Weizen, Nr. 9a des Tarifs	7,50 M.
2)	Roggen, Nr. 9bα des Tarifs	7,50 M.
3)	Hafer, Nr. 9bβ des Tarifs	6 M.
4)	Buchweizen, Nr. 9bλ des Tarifs	3 M.
5)	Hülsenfrüchte. Nr. 9bδ des Tarifs	3 M.
6)	Rohe Hirse, aus Nr. 9bε des Tarifs	1,50 M.
7)	Gerste, Nr. 9c des Tarifs	3,35 M.
8)	Raps, Rübsaat, Mohn und anderweit nicht genannte Oelfrüchte, mit Ausnahme von Sesam und Erdnüssen, aus Nr. 9 d α des Tarifs	3 M.
9)	Mais und Tari, N. 9 e des Tarifs	3 M.
10)	Malz (gemalzte Gerste und gemalzter Hafer), Nr. 9 f des Tarifs	6 M.
11)	Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel, Nr. 9 g des Tarifs	4,50 M.
12)	Schreibfedern, gezogen; Bettfedern, gereinigt und zugerichtet, Nr. 11 f des Tarifs	9 M.
13)	Holzborke und Gerberlohe, Nr. 13 b des Tarifs	0,75 M.
14)	Bau- und Nutzholz:	
	1) roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben, Nr. 13 c 1 des Tarifs	0,30 M.
	oder 1 Festmeter	1,80 M.
	2) in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen, Nr. 13 c 2 des Tarifs	0,60 M.
	oder 1 Festmeter	3,60 M.
	3) in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren, Nrt 13 c 3 des Tarifs	1,50 M.
	oder 1 Festmeter	9 M.
15)	Hopfen, Nr. 14 des Tarifs . . . brutto	30 M.
16)	Feine Waaren aus weichem Kautschuk, lackirt, gefärbt, bedruckt, oder mit eingepreßten Dessins, alle diese in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Tarifs fallen, Nr. 17 d des Tarifs	90 M.
17)	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen gefertigt, aus Nr. 20 a des Tarifs	900 M.
18)	Garn aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, bis Nr. 8 englisch, aus Nr. 22 a 1 des Tarifs	7,50 M.
19)	Seilerwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinntoffen, mit Ausnahme von Baumwolle:	
	1) Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht oder getheert, Nr. 22 e 1 des Tarifs	15 M.
	2) aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten, Nr. 22e 2 des Tarifs	36 M.
20)	Leinwand, Zwillig, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm, aus Nr. 22f des Tarifs	18 M.
21)	Butter, auch künstliche, Nr. 25f des Tarifs	30 M.
22)	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes, aus Nr. 25g 1 des Tarifs	30 M.
23)	Fische, gesalzene (mit Ausnahme der Heringe), in Fässern eingehend; getrocknete, geräucherte, geröstete, bloß abgekochte (abgesottene), Nr. 25g 2 des Tarifs	4,50 M.
24)	Geflügel, Wild aller Art, nicht lebend, 25g 3 des Tarifs	45 M.
25)	Kaviar und Kaviarsurrogate, Nr. 25n des Tarifs	225 M.
26)	Käse aller Art, Nr. 25o des Tarifs	30 M.
27)	Obst und Beeren, getrocknet, gebacken, gepulvert oder blos eingekocht, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; trockene Nüsse, aus Nr. 25p 2 des Tarifs	6 M.
28)	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare), Nr. 25q 2 des Tarifs	15,75 M.
29)	Tabakblätter, unbbarbeitete, und Stengel, ans Nr. 25v 2 des Tarifs	127,50 M.
30)	Cigaretten, aus Nr. 25v 2α des Tarifs	405,— M.
31)	Thee, Nr. 25w des Tarifs	150,— M.
32)	Oelsäure, aus Nr. 26c des Tarifs	6,— M.
33)	Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Oel), Rindsmark (heef marrow), Nr 26h des Tarifs	15,— M.
34)	Talg von Rindern und Schafen, Knochenfett und sonstiges Thierfett, anderweit nicht genannt, Nr. 26 1 des Tarifs	3 M.
35)	Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schafpelze, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze, Nr. 28b des Tarifs	9 M.
36)	Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweit nicht genannt, roh und gereinigt, ausgenommen mineralische Schmieröle, Nr. 29a des Tarifs	9 M.
37)	Mineralische Schmieröle, Nr. 28b des Tarifs	15 M.
38)	Grobe Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergl., ordinäre, gefärbt oder ungefärbt, Nr. 35a 1 des Tarifs	4,50 M.
39)	Eier von Geflügel, Nr. 37b des Tarifs	4,50 M.
40)	Pferde, Nr. 38a 1 des Tarifs, 1 Stück	30 M.
41)	Schweine Nr 39f des Tarifs, 1 Stück	9 M.
42)	Grobe, unbedruckte, ungefärbte Filze aus Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden, Nr. 41d 2 des Tarifs	4,50 M.

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 findet auf solche Waaren keine Anwendung, welche vor dem Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung die russische Grenze überschritten haben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Cowes, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, den 29. Juli 1893.

(L. S.) Wilhelm.
Graf v. Caprivi.

Der Bundesrath hat, wie der Reichskanzler gleichzeitig bekannt macht, zur Ausführung dieser kaiserlichen Verordnung folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Für die vorstehend bezeichneten Waaren finden die Zollsätze des geltenden allgemeinen Zolltarifs beziehungsweise die Zollsätze der Vertragstarife nur insoweit Anwendung, als die Abstammung dieser Waaren aus anderen Ländern als Rußland mit Ausschluß von Finland glaubhaft nachgewiesen wird.

II. Dieser Nachweis ist für Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchte, Gerste und Mais nach Maßgabe der Vorschriften in Ziffer 2 bis einschließlich 6 der Bestimmungen, betreffend Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren vom 30. Januar 1892 (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 71) durch konsularische Ursprungszeugnisse und im Uebrigen durch behördliche, eventuell in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Atteste des Heimathlandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Schiffspapieren, Fakturen, Original-Frachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen 2c.) zu erbringen.

Der Erbringung dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn die in Frage kommenden Waaren als Passagiergut von Reisenden eingehen.

III. In Fällen, wo über den Ursprung der vorbezeichneten Waaren aus anderen Ländern als Rußland ausschließlich Finlands Zweifel nicht bestehen, kann mit Genehmigung des Amtsvorstandes von der Beibringung eines besonderen Nachweises über den Ursprung der Waare Abstand genommen werden.

IV. Die Vorschriften unter Ziffer 11 und 12 der Bestimmungen, betreffend Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren, vom 30. Januar 1892 (Centralbatt für das Deutsche Reich, Seite 71) finden auch hier Anwendung.

V. Bezüglich der zur Zeit der Verkündigung der Verordnung vom 29. Juli d. J. im Zollinlande in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager mit oder ohne amtlichen Mitverschluß aufgenommen oder in einem Zollkonto angeschriebenen Waaren russischen Ursprungs bewendet es bei der Erhebung der Sätze des allgemeinen Zolltarifs.

Im Uebrigen sind auf Waaren, welche die russische Grenze vor dem 31. Juli d. J. überschritten haben, die Sätze des allgemeinen Zolltarifs nur dann zur Anwendung zu bringen, wenn dieser Umstand glaubhaft nachgewiesen wird, und zugleich die betreffenden Waaren vor dem 1. Oktober d. J. zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II oder zur Anschreibung auf Privat-Kreditlager angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

VI. Für folgende Waaren, für welche in Folge des Zuschlags der Zoll den Betrag von 6 Mark von 100 Kilogramm übersteigt, werden gemäß § 2 des Zolltarifgesetzes vorläufig die nachverzeichneten Tarasätze festgesetzt.

1) Weizen (Nr. 9a des Tarifs), 1 Prozent in Säcken.

2) Roggen (Nr. 9b α des Tarifs), 1 Prozent in Säcken.

3) Schreibfedern, gezogen (Nr. 11e des Tarifs) 1 Prozent in Säcken.

Bettfedern, gereinigt und zugerichtet (Nr. 11e des Tarifs) 1 Prozent in Säcken.

4) Garn aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, bis Nr. 8 englisch, (aus Nr. 22a 1 des Tarifs), 13 Prozent in Kisten, 2 Prozent in Ballen.

5) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze (Nr. 28b des Tarifs) 20 Prozent in Kisten, 16 Prozent in Fässern, 6 Prozent in Ballen.

Vermischtes.

Ein Blick in das Hofleben des Königs von Siam. Bei dem Interesse, welches Siam augenblicklich in Anspruch nimmt, dürften die folgenden Zeilen am Platze sein. Sie sind einem Artikel entnommen, welcher sich in der „Contemporary Review“ befindet. Der Aufsatz stammt aus der Feder eines Journalisten, welcher vor nicht langer Zeit in Siam war und — seiner Aussage nach — sehr oft in persönliche Berührung mit dem Könige gekommen ist. Der König von Siam ist eine höchst angenehme Persönlichkeit. Er ist gut unterrichtet, gütig, charakterfest und würdevoll in seinem Auftreten. Er ist ein schöner Mann und ein Gentleman. Hier muß jedoch das Lob aufhören. Sein Leben ist eine fortgesetzte Ausschweifung. Vor seinem 15. Jahre war er schon Vater zweier Töchter, seine erste Frau ist seine Halbschwester. Die Zahl seiner Frauen in seinem Palast ist unbekannt. Alles, was sie angeht, wird in Siam als „Kang Nac“, d. h. das Innere, bezeichnet und darüber zu sprechen, ist streng verboten. — Die Zahl seiner Kinder ist mehr als 100. Das „Innere“ des Palastes ist nicht eine Reihe von Zimmern — es ist eine Stadt. Jede seiner Frauen besitzt Juwelen im Uebermaß. Ueber die Lage seines Landes weiß der König nichts. Selbst die Zustände in seiner Hauptstadt sind ihm unbekannt. Sobald es bekannt wird, daß er einen Spaziergang zu machen beabsichtigt, werden die Straßen rein gefegt, die Soldaten und die Polizei suchen ihre besten Kleider vor, legen ihre Waffen an, die bei solchen Gelegenheiten allein gebraucht werden, Bangkok legt ein Feierkleid an und erscheint fast in der Anständigkeit einer europäischen Stadt. — Ist der König wieder heim von seinem Spaziergange, so werden die schönen Kleider und die glänzenden Waffen sorgsam bei Seite gelegt, und alles fällt wieder in den alten Zustand zurück. Wenn der König seinen Palast auf dem Lande in Baeg-pa-in besucht, so nimmt er alle Frauen und Kinder mit ihren Mägden mit — einige Tausend Personen folgen ihm. Die damit verknüpften Unkosten sind enorm. Wenn Verwandte des Königs sterben, finden die Leichenverbrennungen unter unbeschreiblichen Zeremonien statt. Die Verbrennung der letzten königlichen Leiche kostete 80 000 Pfd. Sterling.

Litterarisches.

Vor uns liegt eine Schrift, betitelt: „Der Sieg über die Cholera“. — Die Entdeckung der wahren Ursache, Verhinderung und Heilung der Cholera nebst einer Anweisung, aus unseren Nahrungsmitteln Bacillen herzustellen. Von Alfred Conrad Biese, Berlin 1893, in Fussingers Verlag zum Preise von 1 Mark erschienen. Der Verfasser führt in seiner Schrift, die gewiß weit über die Grenzen unseres deutschen Vaterlandes hinaus Aufsehen erregen wird, in der Hauptsache aus, daß die Cholera eine Blutvergiftung ist, hervorgerufen durch Ammoniak und dessen Derivate, welche Ursachen derselben zu Grunde liegen, warum seit 1820 Choleraepidemien auftreten, weshalb die Cholera zur Weiterverbreitung Karawanen-, Schienen-, Flußwege und große Verkehrsstraßen mit Vorliebe einschlägt, aus welchem Grunde Hafenstädte hauptsächlich den Sitz der Cholera bilden unter Berücksichtigung der letzten Choleraepidemie in Hamburg, ferner welche Schutzmaßregeln eine Epidemie unmöglich machen, und daß wir ein schnell wirkendes, vom Verfasser combinirtes Heilmittel haben, dessen Angabe in der Schrift erfolgt. Seinen Hauptschlag gegen die heute herrschende Theorie führt der Verfasser, ein Mann, der sich Jahre lang mit dem Wesen der Infectionskrankheiten beschäftigt hat, neben der Aufstellung der frappirenden Aehnlichkeit in den Erscheinungen einer Ammoniakvergiftung und der Cholera am Ende seiner Schrift durch eine Anweisung, Cholerabacillen aus unseren Nahrungsmitteln herzustellen. Jedenfalls sind die in der Schrift hervortretenden Gedanken vollkommen neue und die letzten Ausführungen geradezu Erstaunen erregende. Hoffen wir, daß das Buch seinen Hauptzweck, der leidenden Menschheit zu helfen, erfüllt und recht viele Leser findet.

Für die Redaktion verantwortlich; Oswald Knoll, Thorn,

Polizeiliche Bekanntmachung.

Aus Anlaß der in letzter Zeit wiederholt vorgekommenen Beschwerden über **mangelhafte Beleuchtung der Flure und Treppen** bringen wir nachstehende

„Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei = Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch unter Zustimmung des Gemeindevorstandes hierselbst für den Polizeibezirk der Stadt Thorn Folgendes verordnet:

§ 1. Ein jedes bewohnte Gebäude ist in seinen, für die gemeinschaftliche Benutzung bestimmten Räumen, d. h. den Eingängen, Fluren, Treppen, Corridors u. s. w. vom Eintritt der abendlichen Dunkelheit bis zur Schließung der Eingangsthüren, jedenfalls aber bis um 10 Uhr Abends ausreichend zu beleuchten. Die Beleuchtung muß sich bis in das oberste bewohnte Stockwerk und wenn zu dem Grundstück bewohnte Hofgebäude gehören, auch auf den Zugang zu denselben erstrecken.

§ 2. In den Fabriken und öffentlichen Anstalten, den Vergnügungs=, Vereins= und sonstigen Versammlungs = Häusern müssen vom Eintritt der Dunkelheit ab und so lange, als Personen sich daselbst aufhalten, welche nicht zum Hauspersonale gehören, die Eingänge, Flure, Treppen und Corridore, sowie die Bedürfnißanstalten (Abtritte und Pissoirs) in gleicher Weise ausreichend beleuchtet werden.

§ 3. **Zur Beleuchtung sind die Eigenthümer** der bewohnten Gebäude, der Fabriken, öffentlichen Anstalten, Vergnügungs=, Vereins= und sonstigen Versammlungs=Häuser verpflichtet. Eigenthümer, welche nicht in Thorn ihren Wohnsitz haben, können mit Genehmigung der Polizei=Verwaltung die Erfüllung der Verpflichtung auf Stadtbewohner übertragen.

§ 4. Diese Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen dieselbe werden, insofern nicht allgemeine Strafgesetze zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Außerdem hat Derjenige, welcher die nach dieser Polizei = Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen unterläßt, die Ausführung des Versäumten im Wege des polizeilichen Zwanges auf seine Kosten zu gewärtigen.

Thorn, den 30. Januar 1888.

Die Polizei=Verwaltung.

mit dem Bemerken in Erinnerung, daß wir in Uebertretungsfällen unnachsichtlich mit Strafen einschreiten werden; gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß die Säumigen bei Unglücksfällen **Bestrafung gemäß §§ 222 und 230 des Strafgesetzbuchs** und eventl. auch die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen zu gewärtigen haben.

Thorn, den 2. August 1893. (2963)

Die Polizei=Verwaltung.

Bekanntmachung.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die hierorts beschäftigten **Kellnerinnen** kraft Gesetzes Mitglieder der hiesigen „Allgemeinen Ortskrankenkasse" sind, wenn sie nicht etwa einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hülfskasse angehören.

Die unterlassene Anmeldung zieht empfindliche Strafen nach sich. § 50 des Gesetzes lautet wörtlich:

„Arbeitgeber, welche der ihnen nach § 49 obliegenden Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässiger Weise nicht genügen, haben alle Aufwendungen, welche eine Gemeinde=Krankenversicherung oder eine Ortskranken=Kasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht hat, zu erstatten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für die Zeit während welcher die nicht angemeldete oder nicht angezeigte Person der Gemeinde=Krankenversicherung oder der Ortskrankenkasse anzugehören verpflichtet war, wird hierdurch nicht berührt."

Die Arbeitgeber fordern wir auf, die etwa aus Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen versäumte Anmeldung ungesäumt nachzuholen.

Thorn, den 3. August 1893. (2957)

Der Magistrat.

Bekanntmachung

Der laut Bekanntmachung des Magistrats vom 24. Oktober 1892 / 2. Juni 1893 öffentlich ausgelegte Fluchtlinienplan für die Südseite der Friedrichstraße zwischen der Gersten=, Katharinen= und Hospitalstraße ist ohne weitere Einwendung geblieben und wird deshalb hierdurch auf Grund des § 8 des Straßen= und Baufluchten=Gesetzes vom 2. Juli 1875 förmlich festgestellt.

Der so festgestellte Fluchtlinienplan wird bis 20. August d. Js. im Stadtbauamt (Rathhaus, 2 Treppen) zu Jedermanns Einsicht offen liegen. (2908)

Thorn, den 29. Juli 1893.

Der Magistrat.

Verdingung.

Für das neu zu erbauende Kühlhaus auf dem Schlachthaushof soll die Lieferung vergeben werden von

250 Cbm. Mauersand,
100 „ gelöschten Kalk,
200 Mille Hintermauerungssteine,
70 „ rothen Verblendsteinen.

Zur Vergebung haben wir einen Termin auf **Donnerstag, den 10. August cr.,** Vormittags 10 Uhr im Stadtbauamt I festgesetzt, wohin Angebote verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, zu richten sind.

Die Bedingungen können im Stadtbauamt I während der Dienststunden eingesehen bezw. gegen Erstattung der Vervielfältigungskosten von dort bezogen werden.

Thorn, den 28. Juli 1893. (2873)

Der Magistrat.

Verpachtung.

Die **Restaurations= u. Gesellschaftsräume** im **neu erbauten Schützenhause,** nebst **Concertgarten,** sollen vom 1. October 1893 auf 6 Jahre **verpachtet** werden.

Vermiethungsbedingungen und Beschreibung der Räume sind bei unserem Vorsitzenden Herrn **Robert Tilk** einzusehen oder von demselben gegen 3 Mk. Herstellungskosten zu beziehen.

Offerten mit bez. Aufschriften sind verschlossen bis zum **21. August cr., Mittags 12 Uhr** an Hrn. **Robert Tilk, Thorn,** einzureichen.

Als Bietungscaution sind 1000 Mk. in Staatspapieren vor dem Termin bei Herrn **Robert Tilk** zu hinterlegen.

Der Vorstand
d. Friedrich-Wilhelm=Schützenbrüderschaft, Thorn.

Bekanntmachung.

In **Antwerpen** hat sich ein privates Komitee zu dem Zwecke gebildet, um daselbst im **Jahre 1894 eine internationale Ausstellung für Erzeugnisse d. Industrie, Kunst und Wissenschaft** zu veranstalten.

Nachdem die Königlich Belgische Regierung an Deutschland eine Einladung zur Theilnahme an der Ausstellung gerichtet hat, wünscht der Herr Minister darüber unterrichtet zu werden, welche Stellung die betheiligten Kreise dem Unternehmen gegenüber einzunehmen gedenken. (2959)

An die Gewerbetreibenden unseres Bezirks, welche die Antwerpener Ausstellung zu beschicken geneigt sind richten wir die Bitte, der Kammer ihre etwaigen Wünsche bis **15. d. Mts.** mitzutheilen.

Thorn, den 4. August 1893.

Die Handelskammer für Kreis Thorn.
Herm. Schwartz.

Bei der im Auftrage der **Deutschen Handelsgesellschaft i. L., Frankfurt a. Main,** vor Notar erfolgten Verloosung der Prioritäts=Obligationen der

Zuckerfabrik Culmsee I. Emission

sind zur Rückzahlung per 2. Januar 1894 folgende Nummern gezogen worden

La. **A.** à Mk. **500** — rückzahlbar à Mk. **550** —
2 7 17. 35. 37. 76. 78. 97. 99. 146. 217. 219. 231. 277. 283. 290. 316. 334. 350. 384. 402. 417. 419. 435. 444. 449. 493. 503. 531. 541. 552. 597 609. 614 636. 729. 731. 770. 782 783.

La. **B.** à Mk. **1000** — rückzahlbar à Mk. **1100** —
806 846. 852. 859. 882. 885. 889. 919. 922. 955.

La. **C.** à Mk. **2000** — rückzahlbar à Mk. **2200** —
1012. 1032. 1034. 1047. 1095

Bromberg, den 1. August 1893. (2950)

Bankcommandite M. Friedländer, Beck & Comp.

Mühlen=Etablissement in Bromberg.
Preis=Courant.
(Ohne Verbindlichkeit).

pro 50 Kilo oder 100 Pfd.	vom 4./8. Mark	bisher Mark
Weizengries Nr. 1 . . .	14,40	1.,20
do. „ 2 . . .	13,40	13 20
Kaiserauszugsmehl . . .	14,80	14,60
Weizenmehl 000	13,80	13,60
do. 00 weiß Band	11,60	11,40
do. 00 gelb Band	11,20	11,—
do. 0.	7,20	7,—
Weizen=Futtermehl . . .	5,40	5,40
Weizen=Kleie	4,80	4,80
Roggenmehl 0	10,80	10,80
do. 0/I	10,—	10,—
do. I	9,40	9,40
do. II	6,—	6,—
Commis=Mehl	8,80	8,80
Roggen=Schrot	7,80	7,80
Roggen=Kleie	5,40	5,40
Gersten=Graupe Nr. 1 . .	16,—	16,—
do. „ 2 . .	14,50	14,50
do. „ 3 . .	13,50	13,50
do. „ 4 . .	12,50	12,50
do. „ 5 . .	12,—	12,—
do. „ 6 . .	11,50	11,50
do. grobe . .	10,50	10,50
Gersten=Grütze Nr. 1 . .	12,—	12,—
do. „ 2 . .	11,—	11,—
do. „ 3 . .	10,50	10,50
Gersten=Kochmehl . . .	6,80	6,80
Gersten=Futtermehl . . .	5,20	5,20
Buchweizengrütze I . . .	16,—	16,—
do. II . . .	15,60	15,60

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei von Ernst Lambeck, Thorn.